

Unzulässige Verwendungen von Sb-R-Gebührenzetteln (EM)

Im DDR-Sammelgebiet zur Einlieferung von Einschreibsendungen und Paketen in Sb-Postämtern gab es viele Besonderheiten, Merkwürdigkeiten und von Sammlern zahlreiche „Testeinlieferungen“. Nachfolgend werden eine Postkarte und ein Brief vorgestellt, bei denen Sb-R-Gebührenzettel als **Ersatz** für Postwertzeichen (umgangssprachlich als Briefmarken bezeichnet) zur Frankatur verwendet wurden. Das war nach dem Verständnis und den Regelungen der Post **unzulässig**.

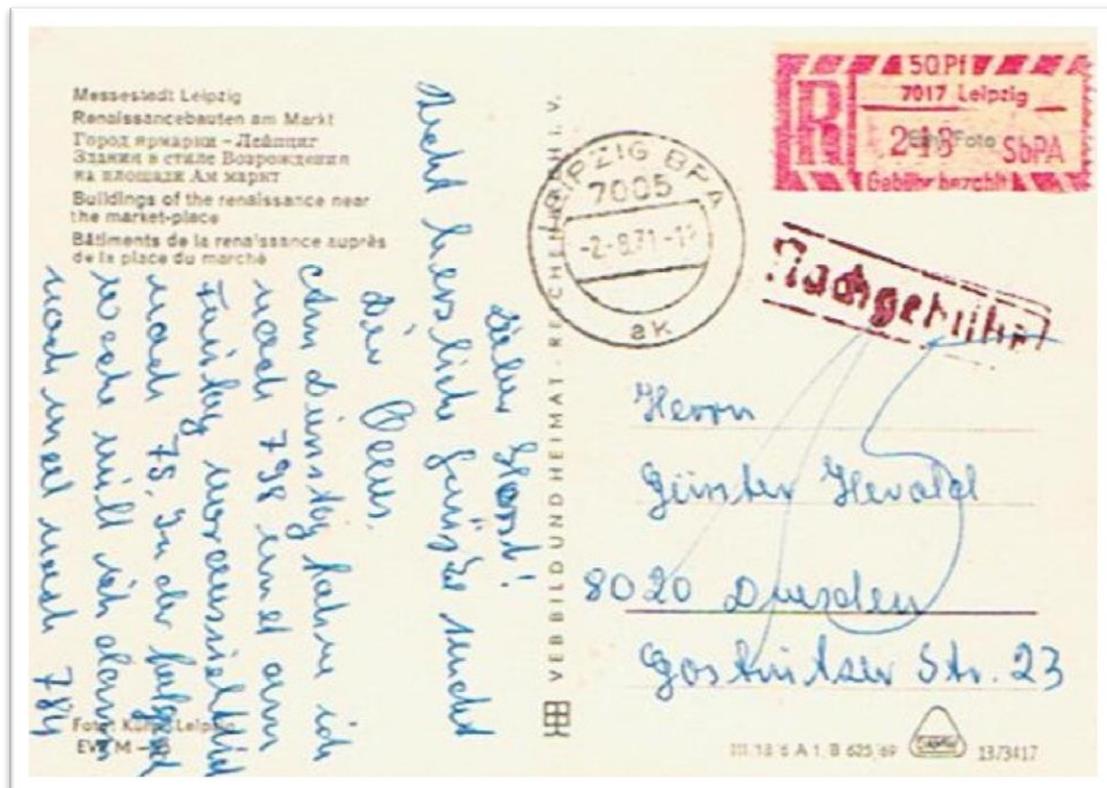


Abb. 1: Postkarte (10 Pf), Sb-R-Zettel 2C I(2) **7017 Leipzig** als unzulässiger Ersatz für eine 10-Pf-Briefmarke Ost 7005 LEIPZIG BPA vom -2.-9.71-18, **150 % Nachgebühr**

Um die Frage zu beantworten, warum der verwendete Sb-R-Zettel in dieser Verwendungsform (Abb. 1) nicht zulässig war, muss man in die Anfangszeit des Sb-Verfahrens zurückgehen. Ein Leser richtete 1967 an den „sammler expreß“ die Anfrage, ob die „Nummernzettel für Einschreiben mit Gebühreneindruck“ Postwertzeichen sind? Die Redaktion leitete die Leseranfrage an das MPF weiter und die als große Seltenheit zu bezeichnende amtliche Verlautbarung des MPF wurde sowohl im „se“ (Heft 19/1967, S. 444) als auch in der „DBZ“ (Heft 7/1968, S. 1339) veröffentlicht. Dort war zu lesen:

*„Auch wenn in die Nummernzettel die Gebühr für die Zusatzleistung Einschreiben in Höhe von 50 Pf eingedruckt ist, erhalten diese zwar den Charakter einer Wertmarke, **nicht aber den eines Postwertzeichens**...Wir vertreten...den Standpunkt, daß der Nummernzettel für Einschreibsendungen mit Gebührenangabe **einem Postwertzeichen**, daß freizügig für die Entrichtung einer beliebigen Gebühr benutzt wird, **nicht gleichzusetzen ist**.“*

Was bedeutet diese Aussage? Bei der Post der DDR wurden in deren Amtsverständnis stets **Postwertzeichen** (amtl. Abkürzung: PWz) verkauft und verwendet, mit denen beliebige Postsendungen überall frankiert werden konnten. Mit PWz ist das Produkt gemeint, das die Postkunden üblicherweise als **Briefmarken** bezeichneten. Bringt man die o.g. Stellungnahme des MPF auf den Punkt, dann heißt das umgangssprachlich formuliert:

Sb-R-Gebührenzettel (EM) haben nicht den Charakter von Briefmarken und sie sind diesen nicht gleichzusetzen!

Daraus resultieren zwei Konsequenzen:

- Für die Nummernzettel für Sb-Einschreibsendungen (Sb-R-Gebührenzettel, EM) bestand **keine Notwendigkeit**, diese mit einem Poststempel zu entwerten.
- Nummernzettel für Sb-Einschreibsendungen (Sb-R-Gebührenzettel, EM) konnten **nicht** allein bzw. **als Ersatz für Briefmarken** verwendet werden. Zur Frankatur waren die Sb-R-Gebührenzettel immer nur gemeinsam mit einer oder mehreren in der DDR bzw. im VGO postgültigen Briefmarken zulässig.

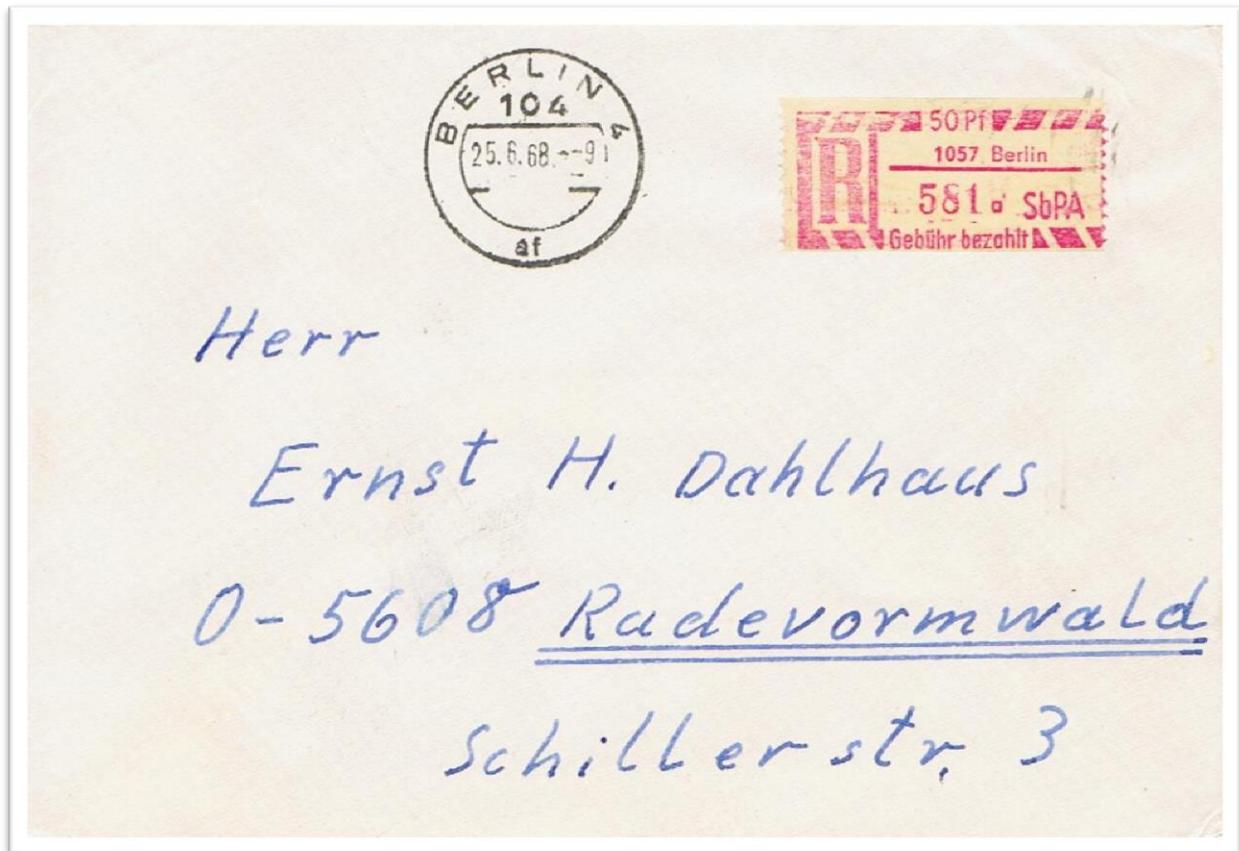


Abb. 2: Brief (20 Pf), Sb-R-Zettel 2C I **1057 Berlin a** (Verkauf ab 5.4.68) als Fwv und unzulässiger Ersatz für eine 20-Pf-Briefmarke, OSt 104 BERLIN 4 vom 25.6.68—9, **keine Nachgebühr**, rs. einzeliger Laufkontollstempel „012xx26.“

Auf den ersten Blick könnte das Urteil über diesen Beleg (Abb. 2) so ausfallen: Der Brief mit seiner unzulässigen Frankatur wurde an den Absender in 1273 Petershagen nicht zurückgegeben; er ist ohne Nachteil für den Empfänger „unerkant durchgeschlüpft“. Bei näherer Betrachtung kommt man jedoch zu einer eher zutreffenden Erklärung: Im **PA 104 Berlin 4** (Am Nordbahnhof 3 bis 5) wurde erst im Oktober 1968 ein Sb-Postamt eröffnet. Zum Zeitpunkt der Einlieferung und Bearbeitung des Briefes waren im PA 104-4 weder die „Verfahrensanweisung für das Einliefern von Einschreibsendungen über Selbstbedienungseinrichtungen“ noch das Schreiben des MPF vom 16.4.1968 bekannt. Die spezielle Schulung der Mitarbeiter des PA 104-4 erfolgte üblicherweise erst unmittelbar vor der Eröffnung des Sb-Postamtes. Eine Nachgebühr von 30 Pf wurde aus den genannten Gründen bzw. den zeitbedingten Umständen nicht erhoben, also aus Unkenntnis.

Günter Beer, Erfurt